

# **Schiedsgerichtsordnung Dartverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (DVBB).**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung,
- b) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung,
- c) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung.

### **§ 2**

Die unter § 1 aufgeführten Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des DVBB einzuhalten,
- b) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DVBB zu befolgen oder zu vollziehen,
- c) sich für die Bestrebungen und Interessen des DVBB einzusetzen. Die Vereine/Abteilungen sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

### **§ 3**

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe des DVBB):

- a) der Gesamtvorstand,
- b) das Schiedsgericht.

### **§ 4**

Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist es,

- a) folgende Verstöße zu ahnden:
  - 1. gegen die Satzungen und Ordnungen des DVBB,
  - 2. gegen die Beschlüsse seiner Organe,
  - 3. gegen seine Bestrebungen und Interessen,
  - 4. unsportliches Verhalten,
  - 5. Schädigung des Ansehens des DVBB.
- b) über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des DVBB, sofern sie das Vereinsleben betreffen, zu entscheiden und sie zu schlichten.

## **II. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze**

### **§ 5**

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,

- b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Absatz 1 Ziffer 1 - 3 StPO bezeichneten Art steht. Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung, über ihre Berechtigung entscheiden die beiden lebensältesten Mitglieder des Organs endgültig.

### **§ 6**

Die Organe entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen.

Einstellungen durch den Gesamtvorstand unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.

Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

### **III. Verfahren vor dem Gesamtvorstand**

#### **§ 7**

Der Gesamtvorstand ist zuständig in den Fällen des § 4 Absatz a sowie in Fällen des Verstoßes gegen die Sport- und Wettkampfordnung. Er wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird und kann eines seiner Mitglieder oder Dritte mit der Sachaufklärung beauftragen.

Der Gesamtvorstand entscheidet im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird.

Jede Ahndung setzt voraus, daß dem Betroffenen unter Darlegung des Sachverhalts Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben wurde. Macht dieser davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden.

#### **§ 8**

Wird ein vorwerfbarer Verstoß festgestellt, so können zur Ahndung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Verbot ein DVBB Turnier auszurichten,
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des DVBB,
- d) Verbot ein Amt im Bereich des DVBB auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.

Die Maßnahmen der Ziffern b + c dürfen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann die vorgenannte Frist auf fünf Jahre verlängert werden.

Der Gesamtvorstand kann mit seiner Entscheidung zugleich fehlerhafte Ergebnisse, die auf vorwerfbaren Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung beruhen, berichtigen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen kann angeordnet werden. Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Eintritt ihrer Rechtskraft kann angeordnet werden.

#### **§ 9**

Die Entscheidung nach § 8 ist dem Betroffenen per Einschreiben/Rück-Schein zu übermitteln. Sie wird mit ihrem Zugang spätestens jedoch 10 Tage nach Absendung (Poststempel) wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Antrag auf Überprüfung durch das Schiedsgericht stellen. Der Antrag muß schriftlich und begründet innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) über das Präsidium an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts abgesandt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung aussetzen.

## **IV. Verfahren vor dem Schiedsgericht**

### **§ 10**

Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a) die Überprüfung der mit einer Ahndung verbundenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes,
- b) die Behandlung der in § 4 Absatz b genannten Fälle.

### **§ 11**

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder werden vom Gesamtvorstand gewählt. Sie müssen Mitglieder des DVBB sein. Ihre Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Das Schiedsgericht verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

### **§ 12**

Das Schiedsgericht wird auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu senden ist. Dieser kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) das Schiedsgericht über dessen Vorsitzenden anrufen, das dann über die Zulassung des Antrags im schriftlichen Verfahren entgültig entscheidet.

### **§ 13**

Das Schiedsgericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar. Das Schiedsgericht setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Terminladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Schiedsgerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel) per Einschreiben zu übermitteln. Soll ein benanntes Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminladung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu richten. In den Fällen des § 4 Absatz b ist den Beteiligten vor der Anberaumung eines Termins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen oder sich eines Beistandes zu bedienen, sofern er dem eigenen Verein oder dem DVBB angehört.

Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann das Schiedsgericht nach Aktenlage entscheiden.

Der Gesamtvorstand ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden, im

im Übrigen nur, wenn es das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Im Übrigen gelten für Verfahren vor dem Schiedsgericht die Vorschriften der StPO bzw. der ZPO in sinngemäßer Anwendung.

## **V. Gebühren und Auslagen**

### **§ 14**

Bei Verfahren, die der Gesamtvorstand durchführt, wird eine Pauschale von 25,-€ erhoben.

Bei Verfahren, die der Gesamtvorstand durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden oder die durch Zurückweisung des Einleitungsantrages enden, wird diese Pauschale nicht erstattet.

### **§ 15**

Bei Verfahren zur Überprüfung einer vom Gesamtvorstand getroffenen Entscheidung hat der Antragsteller seinem Antrag folgende Gebühren per Verrechnungsscheck beizufügen:

a) bei einem Verweis = 12,50 €

b) bei Verboten und zeitlich befristetem Ausschluss = 12,50 € für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 125,- €

c) bei Ausschluss auf Dauer oder Verboten nach § 8 Ziffer d = 125,- €

Diese Gebühren dienen zur Deckung der Verfahrenskosten.

Eine Überprüfung findet erst statt, nachdem die Gebühren beim DVBB hinterlegt wurden.

Entscheidet das Schiedsgericht zugunsten des Antragstellers, so sind ihm diese Gebühren sowie seine notwendigen und nachgewiesenen Auslagen zu erstatten.

Bei einem Teilerfolg kann das Schiedsgericht in Verbindung mit dem Schiedsspruch eine angemessene Teilerstattung festsetzen.

### **§ 16**

Bei Verfahren nach § 4 Absatz b hat der Antragsteller seinem Antrag eine Grundgebühr von 50,- € per Verrechnungsscheck beizufügen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, kann das Schiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren Zahlungen, die ein Mehrfaches dieser Gebühr betragen können, abhängig machen. Endet das Verfahren zugunsten des Antragstellers, sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vom Antragsgegner zu erstatten. Endet das Verfahren zu seinen Ungunsten, hat er dem Antragsgegner dessen notwendige und nachgewiesene Auslagen zu erstatten. Bei einer Schlichtung oder einem Teilerfolg entscheidet das Schiedsgericht in Verbindung mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

### **§ 17**

Erstattungsfähige Auslagen sind die Bahnfahrt 2. Klasse ohne Zuschläge für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück. Auslagen, die durch Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen sind nicht erstattungsfähig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist unzulässig. Das mit einer Sache befasste Schiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

Diese Schiedsgerichtsordnung ist in der vorliegenden Form am 14. November 1990 von der Gründungsversammlung des DVBB beschlossen worden.